

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DAS EUROPÄISCHE ÜBEREINKOMMEN VOM 24. NOVEMBER 1977**  
**ÜBER DIE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN IN**  
**VERWALTUNGSSACHEN IM AUSLAND**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

**Nr. 138/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständige Ministerien .....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
2.   Begründung der Vorlage.....	8
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	9
4.   Vernehmlassung .....	10
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	13
5.1   Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland .....	13
5.2   Abänderung des Zustellgesetzes.....	31
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	32
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	33
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	33
7.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	33
7.3   Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	34
7.4   Evaluation.....	35
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>35</b>
<b>III.   REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>39</b>

**Beilagen:**

- Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (Beilage 1)
- Muster Zustellungsersuchen und Zustellungszeugnis (Beilage 2)
- Liste der Vertragsstaaten (Beilage 3)

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Bis anhin gestaltet sich die Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland aufwendig und mitunter schwierig, da sich die Zustellung auf diplomatischem Weg oftmals als langwierig erweist. Darüber hinaus ist die direktpostalische Zustellung von Verfügungen ins Ausland ohne das Einverständnis des ausländischen Staates völkerrechtswidrig.*

*Es treten somit immer wieder praktische Probleme und Rechtsunsicherheiten sowie Verfahrensverzögerungen bei der Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland auf.*

*Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland stellt eine praktikable Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen ins Ausland dar. Nachdem die umliegenden Nachbarstaaten wie Österreich, Deutschland und zuletzt auch die Schweiz das Übereinkommen bereits ratifiziert haben, erscheint die Ratifikation nunmehr auch für Liechtenstein sinnvoll und angezeigt.*

### **ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

### **BETROFFENE STELLEN**

Stabsstelle Regierungskanzlei

Amt für Justiz



Vaduz, 5. November 2024

LNR 2024-1682

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland gestaltet sich oftmals aufwendig und schwierig, da sich die Zustellung auf diplomatischem Weg als langwierig und unsicher erweist: Auslandszustellungen via Botschaft oder Konsulat führen oftmals zu Rechtsunsicherheiten, da die Amtshilfe des Zustellstaates auf blosser Freiwilligkeit beruht. Zudem bewirken diplomatische Zustellungen (im Vergleich zu direktpostalischen Zustellungen) eine erhebliche Verlängerung der Zustelldauer bzw. schliesslich des Verfahrens. Ferner kann diese Art der diplomatischen Zustellung zur Beeinträchtigung der Verfahrensgrundrechte der Adressaten, insbesondere zur Beeinträchtigung des Beschleunigungsgebots und des rechtlichen Gehörs, führen.

Schliesslich geht die kontinentaleuropäische Rechtsprechung davon aus, dass die direktpostalische Zustellung einer Verfügung ins Ausland ohne das Einverständnis des ausländischen Staates völkerrechtswidrig ist, weil es sich dabei um einen Eingriff in die Souveränität des betreffenden Staates handelt.

Aufgrund der geschilderten Problematik kommt es in der liechtensteinischen Verwaltungspraxis immer wieder zu Rechtsunsicherheiten und Verfahrensverzögerungen bei der Zustellung von amtlichen Schreiben (z.B. Verfügungen) in das nahe gelegene Ausland.

Als Lösung bietet sich die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland<sup>1</sup> (im Folgenden: Übereinkommen) an. Das Übereinkommen, welches am 24. November 1977<sup>2</sup> in Strassburg abgeschlossen wurde, stellt eine praktikable Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland dar.

Die umliegenden Nachbarstaaten wie Deutschland, Österreich und die Schweiz sowie Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet und ratifiziert. Griechenland, Malta, Portugal und die Ukraine haben das Übereinkommen bisher unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert (Stand Oktober 2024).

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Während sich im Laufe der Zeit ein etabliertes System der gerichtlichen internationalen Rechtshilfe entwickelt hat, steht die auf internationalen Verträgen beruhende Amtshilfe in Verwaltungssachen noch am Anfang. In einigen Bereichen des

---

<sup>1</sup> <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/094>.

<sup>2</sup> Das Übereinkommen wurde somit bereits im Jahr 1977 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Verwaltungsrechts hat Liechtenstein zwar mit anderen Staaten Abkommen bzw. entsprechende Vereinbarungen getroffen, die eine wechselseitige Amtshilfe vorsehen. Nachdem aber die internationalen Verflechtungen und die zunehmende Mobilität der Personen in steigendem Mass eine wechselseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen mit ausländischen Staaten erforderlich machen, erscheint ein Tätigwerden angezeigt. Durch die Ratifikation des Übereinkommens könnten künftig amtliche Dokumente in Verwaltungsangelegenheiten aus Liechtenstein einfacher, rascher, zuverlässiger sowie völkerrechtskonform mit direkter Post in die unmittelbaren Nachbarstaaten wie Österreich und die Schweiz sowie nach Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien zugestellt werden. Nach Deutschland ist die Zustellung über zentrale Zustellbehörden möglich. Mit der Ratifikation des Übereinkommens wird somit Rechtssicherheit und Völkerrechtskonformität sowie eine entsprechende Stärkung der Verfahrensrechte (Beschleunigungsgebot, rechtliches Gehör) herbeigeführt.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Das Übereinkommen soll die grenzüberschreitende Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken im Wege der Amtshilfe wie folgt erleichtern und beschleunigen:

- Schaffung der Möglichkeit einer direktpostalischen Zustellung;
- Vereinfachte Abwicklung der Zustellungsersuchen über die zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten, welche die jeweiligen Ersuchen entgegennehmen, prüfen und (zeitnah) bearbeiten;
- Befreiung der jeweiligen Ersuchen von der Legalisation, der Apostille sowie weiteren Förmlichkeiten;
- Grundsätzlich kein Anfall von Gebühren und Auslagen für die Zustellung des Schriftstücks im ausländischen Vertragsstaat;

- Grundsätzlich keine Übersetzung notwendig; Verwendung von einfachen, vorgefertigten sowie einheitlichen „Muster-Formularen“ wie dem Zustellungsersuchen und dem Zustellungszeugnis (siehe Anlage 2).

Das Übereinkommen eröffnet einen zusätzlichen vereinfachten Weg der Zustellung, es kann von den Behörden angewendet werden, muss aber nicht. Insofern bleiben nationale zustellrechtliche Regelungen wie z.B. Zustellbevollmächtigte gemäss Spezialgesetzen vom Übereinkommen unberührt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hinsichtlich weitergehender Ausführungen zu den aufgeführten Schwerpunkten des Übereinkommens auf die nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (siehe zu Punkt 5.1) verwiesen werden.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2022 den Vernehmlassungsbericht betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland genehmigt. Es wurden neben diversen Ämtern der Landesverwaltung und den Botschaften in Berlin, Bern, Brüssel, Washington und Wien die nachfolgenden Institutionen eingeladen, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Sport bis zum 10. Oktober 2022 ihre Stellungnahmen einzureichen:

- Liechtensteinische Gemeinden
- Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalt
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Landgericht
- Obergericht

- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten
- Finanzmarktaufsicht (FMA) - Beschwerdekommision

Insgesamt gingen 37 Stellungnahmen ein, wobei die folgenden 21 Vernehmlassungsteilnehmenden auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet haben:

- Amt für Gesundheit
- Amt für Hochbau und Raumplanung
- Amt für Informatik
- Amt für Justiz
- Amt für Personal und Organisation
- Amt für Statistik
- Botschaft in Wien
- Datenschutzstelle
- Rechtsdienst der Regierung
- Stabsstelle Cybersicherheit
- Stabsstelle Financial Intelligence Unit
- Gemeinden Balzers, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Triesen, Triesenberg und Vaduz
- Obergericht
- Staatsgerichtshof

Von den weiteren 16 Vernehmlassungsteilnehmenden haben folgende acht die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt:

- Ausländer- und Passamt
- Amt für Soziale Dienste
- Amt für Volkswirtschaft
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Finanzmarktaufsicht (FMA) - Beschwerdekommision
- Regierungskanzlei
- Stabsstelle Finanzen
- Verwaltungsgerichtshof

Die folgenden acht Vernehmlassungsteilnehmenden haben die Vorlage ausdrücklich begrüsst, aber auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet:

- AHV-IV-FAK-Anstalten
- Amt für Kultur
- Botschaft Brüssel
- Schulamt
- Staatsanwaltschaft
- Stabsstelle EWR
- Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung
- Zivilstandsamt

Auf die einzelnen Bemerkungen wird, soweit sie im Bericht und Antrag berücksichtigt werden, in den Erläuterungen eingegangen.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland**

#### **Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu Art. 1 – Anwendungsbereich des Übereinkommens**

Das Übereinkommen bezieht sich auf einen Teilbereich der internationalen Amtshilfe in Verwaltungssachen, nämlich auf die Zustellung. So verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäss Abs. 1, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen entsprechende Amtshilfe zu leisten.

Grundsätzlich ist das Übereinkommen auf alle Verwaltungssachen anwendbar, mit Ausnahme von Steuer- oder Strafsachen (Abs. 2 erster Satz). Die Vertragsstaaten können den Anwendungsbereich jedoch mittels einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung ausdehnen oder einschränken. So erlaubt Abs. 2 zweiter Satz des Übereinkommens den Vertragsstaaten, den Anwendungsbereich auch auf Steuersachen sowie auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt, auszudehnen. Eine Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Steuersachen haben beispielsweise Österreich und Estland erklärt.

Mit der Formulierung „Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt“, sind entsprechende Fälle des Verwaltungsstrafrechts gemeint.

Schliesslich können nach Abs. 3 gewisse Verwaltungsbereiche mittels entsprechender Erklärung an den Generalsekretär des Europarats vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen und somit eingeschränkt werden.

Jeder andere Vertragsstaat kann sich diesbezüglich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

Die Erklärungen nach den Abs. 2 und 3 werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang wirksam. Die Erklärungen können in weiterer Folge auch ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam (Abs. 4).

Mehrere Vertragsstaaten haben zu Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens entsprechende Erklärungen abgegeben. So wenden – wie ausgeführt – Österreich und Estland das Übereinkommen auf Basis der Gegenseitigkeit auch in Finanzsachen an. Die Schweiz hat demgegenüber zuletzt erklärt, dass das Übereinkommen in den Bereichen des Steuerrechts, der Finanzmarktaufsicht sowie des Nachrichtendienstes nicht anwendbar sein soll.

Die FMA spricht sich in ihrer Stellungnahme für die Anwendung des Übereinkommens im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts aus. Sie weist darauf hin, dass Liechtenstein mit einem Vorbehalt zum Finanzmarktaufsichtsrecht der einzige EWR-Mitgliedstaat wäre, der in diesem Bereich eine Ausnahme festlegen würde. Nach Auffassung der FMA wäre es ein wesentlicher Vorteil, wenn Liechtenstein als Binnenmarktteilnehmer auch im Bereich der Finanzmarktaufsicht von einer einfachen, raschen und zuverlässigen sowie völkerrechtskonformen Zustellung mit direkter Post profitieren kann. Aus Sicht des VGH ist ein möglichst umfassender Anwendungsbereich des Übereinkommens erstrebenswert, da Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit zahlreiche Berührungspunkte mit seinen Nachbarstaaten hat. In Hinblick auf die zahlreichen Grenzgänger/innen und die damit bestehende beschränkte Steuerpflicht schlägt der VGH vor, dass Liechtenstein mitteilt, dass das Übereinkommen in Steuersachen Anwendung findet. Ebenso sollte das Übereinkommen im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts Anwendung finden.

*Die Regierung verzichtet in Einklang mit diesen Stellungnahmen auf eine Einschränkung des Anwendungsbereichs in Bezug auf das Finanzmarktaufsichtsrecht. Hingegen hält die Regierung an der Nichtanwendung des Übereinkommens im Bereich des Steuerrechts fest. Liechtenstein ist im Jahr 2016 dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK; LGBl. 2016 Nr. 397) beigetreten. Das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sieht ebenfalls die Zustellung in anderen Vertragsstaaten mittels Zustellungsamtshilfe sowie durch die Post vor. Im Rahmen der MAK hat Liechtenstein aber einen Vorbehalt hinsichtlich Zustellungsamtshilfe angebracht. Mit einer Anwendung des Zustellungsübereinkommens im Steuerbereich würde die Intention des liechtensteinischen Vorbehalts zur MAK unterlaufen. Hingegen hat Liechtenstein im Rahmen der MAK keinen Vorbehalt hinsichtlich der Zustellung per Post angebracht. Aus Sicht der Regierung bildet die MAK daher bereits eine hinreichende Grundlage, um im Bereich Steuern Zustellungen ins Ausland vorzunehmen.*

#### **Zu Art. 2 – Zentrale Behörde**

Das Übereinkommen sieht vor, dass jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde zu bestimmen hat, welche die von den Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Zustellungsersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Bundesstaaten können mehrere zentrale Behörden bezeichnen (Abs. 1). Von dieser Möglichkeit haben Österreich und Deutschland Gebrauch gemacht.

Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass die jeweiligen Verwaltungsorganisationen ausländischer Staaten zumeist unbekannt sind und deshalb ein direkter Verkehr der Verwaltungsbehörden untereinander oftmals nur schwer möglich ist. Durch die Einführung zentraler Stellen wird die Durchführung der Zustellung wesentlich vereinfacht und erleichtert.

Gemäss Abs. 2 der Bestimmung kann jeder Vertragsstaat auch andere Behörden bestimmen, welche dieselben Aufgaben haben wie die zentrale Behörde. Jedoch

hat die ersuchende Behörde immer das Recht, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden.

Abs. 3 normiert, dass jeder Vertragsstaat auch eine besondere zentrale Behörde (sogenannte Absendebehörde) für die Absendung von Zustellungersuchen an ausländische Staaten vorsehen kann. Die Absendebehörde fasst die ausgehenden Zustellungersuchen der eigenen (innerstaatlichen) Behörden zusammen und leitet diese sodann an die zuständige zentrale Behörde im Ausland weiter. Bundesstaaten steht es hier wiederum frei, mehrere Absendebehörden zu bestimmen. Von einer derartigen Möglichkeit soll aufgrund der Kleinheit des Landes sowie dem Auslangen einer einzigen zentralen Behörde in Liechtenstein abgesehen werden.

Gemäss Abs. 4 muss es sich bei den genannten Behörden entweder um Ministerien oder sonstige amtliche Stellen handeln.

Schliesslich hat jeder Vertragsstaat die Bezeichnung sowie die Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten zentralen Behörde dem Generalsekretär des Europarats entsprechend mitzuteilen (Abs. 5).

In Österreich wurde als zentrale Behörde für Angelegenheiten des Flüchtlingswesens, des Waffenwesens oder des Fremdenpolizeiwesens das Bundesministerium für Inneres und für die übrigen Angelegenheiten die jeweiligen Ämter der Landesregierungen namhaft gemacht. In der Schweiz wurde das Bundesamt für Justiz in Bern als zentrale Behörde bestimmt. In Frankreich, Belgien und Italien wurde jeweils das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten als zentrale Behörde festgelegt, in Estland und Luxemburg wurde jeweils das Justizministerium als zentrale Behörden namhaft gemacht, während in Deutschland eine reine Länderlösung mit 16 zentralen Behörden existiert.

Für Liechtenstein soll als (einzige) zentrale Behörde die Stabsstelle Regierungskanzlei vorgesehen werden. Dies deshalb, da in Liechtenstein bis anhin Zustellungen von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken im Wege der Amtshilfe – (hilfsweise) gestützt auf Art. 25 LVG<sup>3</sup> – bereits durch die Stabsstelle Regierungskanzlei vorgenommen wurden.

In Bezug auf den zukünftigen Arbeitsanfall der zentralen Behörde wird darauf hingewiesen, dass durch das Übereinkommen auch direktpostalische Zustellungen ermöglicht werden und somit nicht in jedem einzelnen Fall die zentrale Behörde herangezogen werden muss, was den Arbeitsanfall entsprechend einschränken wird. Liechtenstein wird die direktpostalische Zustellung nur in wenigen Fällen (vgl. Ausführungen zu Art. 11) nicht zulassen. Mangels Erfahrungswerten über die zu erwartende Anzahl internationaler Zustellungsersuchen ist eine Schätzung des Arbeitsaufwandes derzeit nicht möglich.

### **Zu Art. 3 – Zustellungsersuchen**

Jedes eingehende Zustellungsersuchen wird gemäss Art. 3 an die jeweilige zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet. Im Interesse einer weitestgehenden Erleichterung der Zustellung wurde ein entsprechendes Muster-Formular entworfen, das dem Übereinkommen als Anlage (siehe Anlage 2) beigefügt ist. Bei Zustellungsersuchen ins Ausland wird künftig jeweils dieses Formular zu benützen sein, dem das zuzustellende Schriftstück anzuschliessen ist.

Das Ersuchen und das Schriftstück sind somit in zwei Teilen zu übermitteln, wobei eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift nicht die Ablehnung des Ersuchens rechtfertigt.

---

<sup>3</sup> LGBl. 1922 Nr. 24, LR-Nr. 172.020.

**Zu Art. 4 – Befreiung von der Legalisation**

Ein übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen sind gemäss Art. 4 von der Legalisation<sup>4</sup>, der Apostille sowie jeder weitergehenden Förmlichkeit befreit.

Die Befreiung dient ebenfalls der Vereinfachung der Zustellungen und bringt darüber hinaus eine entsprechende Kosten- und Zeitersparnis.

**Zu Art. 5 – Ordnungsmässigkeit des Ersuchens**

Die ersuchte (zentrale) Behörde kann Zustellungsersuchen, die nicht dem Übereinkommen entsprechen, ablehnen. Diesfalls hat sie die ersuchende Behörde umgehend über die Gründe bzw. Einwände gegen das Ersuchen zu informieren (Art. 5).

Eine der wesentlichen Aufgaben der ersuchenden Behörde ist es, zu prüfen, ob das Zustellungsersuchen den Vorschriften des Übereinkommens entspricht. Es wird daher insbesondere festzustellen sein, ob es sich in der konkreten Angelegenheit um eine Verwaltungssache handelt und ob die Formalitäten, die dieses Übereinkommen für Zustellungsersuchen vorsieht, eingehalten wurden. Unter welchen Voraussetzungen die zentrale Behörde das Ersuchen um Zustellung ablehnen kann, ist in weiterer Folge in Art. 14 des Übereinkommens abschliessend normiert (siehe zu Art. 14).

Gelangt die zentrale Behörde zur Auffassung, dass das Zustellungsersuchen nicht dem Übereinkommen entspricht, so hat sie – wie ausgeführt – die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe davon zu unterrichten. Ist sie dagegen der Auffassung, dass das Zustellungsersuchen ordnungsgemäss erstellt wurde, so ist in

---

<sup>4</sup> Unter Legalisation ist ein förmliches Verfahren im internationalen Urkundenverkehr zu verstehen, bei dem durch die diplomatische oder konsularische Vertretung eines Staates, indem eine ausländische öffentliche Urkunde zu Beweiswecken verwendet wird, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des beigedrückten Siegels bestätigt werden soll. Durch die Legalisation soll erreicht werden, dass eine ausländische öffentliche Urkunde einer inländischen öffentlichen Urkunde hinsichtlich ihres Beweiswertes gleichgestellt wird.

weiterer Folge mit der Zustellung im Sinne des Art. 6 vorzugehen (siehe nachfolgend zu Art. 6).

#### **Zu Art. 6 – Art der Zustellung**

Die Bestimmung normiert, in welcher Weise die Zustellung im ersuchten Staat vorzunehmen ist.

Das Übereinkommen geht vom Grundsatz aus, dass die zentrale Behörde bei der Zustellung nach nationalem Recht vorgeht. Dementsprechend bestimmt Abs. 1 Bst. a, dass die Zustellung in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, vorzunehmen ist.

Wünscht der ersuchende Staat für die Zustellung die Beachtung einer bestimmten Form, so hat der ersuchte Staat diese zu ermöglichen, sofern sie mit seinem eigenen Recht vereinbar ist (Abs. 1 Bst. b). In diesem Fall ist das Schriftstück allerdings zu übersetzen oder mit einer separaten Übersetzung zu versehen.

Durch die Regelung in Abs. 2, wonach die Zustellung immer auch durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden kann, wenn dieser zur Annahme bereit ist, wird zum Ausdruck gebracht, dass die zentrale Behörde nicht verpflichtet ist, Zustellungen zu eigenen Händen oder mit Rückschein vorzunehmen.

Somit hat die zentrale Behörde bei der Durchführung des Zustellungsersuchens dieselben Wahlmöglichkeiten, die sie auch nach geltendem liechtensteinischem Recht bei der Zustellung sonstiger amtlicher Schriftstücke hat.

Der (allfällige) Wunsch einer ersuchenden Behörde, dass das Schriftstück innert einer bestimmten Frist zuzustellen ist, ist vom ersuchten Staat nach Möglichkeit –

bzw. sofern die Frist entsprechend eingehalten werden kann – zu berücksichtigen (Abs. 3).

### **Zu Art. 7 – Sprachen**

Ein besonderes Problem im Rahmen der internationalen Zustellung stellt die Sprachenfrage dar. Das Übereinkommen geht auch diesbezüglich einen einfachen und praktikablen Weg: Aufgrund der Tatsache, dass Zustellungen ins Ausland vielfach an eigene Staatsbürger gerichtet sind, wurde davon abgesehen, dass der ersuchende Staat jeweils eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks in der Sprache des ersuchten Staates anzufügen hat. Aufgrund dessen sieht Abs. 1 vor, dass eine Übersetzung grundsätzlich nicht beigelegt werden muss. Die zuzustellenden Schriftstücke sind der zentralen Behörde des ersuchten Staates somit in der Sprache des ersuchenden Staates zu übermitteln.

Durch eine solche Vorgehensweise kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass das zuzustellende Schriftstück an eine Person gerichtet ist, die der Sprache des ersuchenden Staates nicht mächtig ist. Dieser Person würde allenfalls ein Schriftstück zugestellt, mit dem unter Umständen rechtliche Konsequenzen verbunden sind, obwohl der Empfänger dieses Schriftstück aus sprachlichen Gründen nicht lesen bzw. nicht verstehen kann. Dieser Problematik trägt Abs. 2 insofern Rechnung, als der Empfänger die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung verweigern kann, dass er die Sprache nicht versteht, in welcher das Schriftstück abgefasst ist. Im Fall einer solchen Annahmeverweigerung wird die Zustellung rechtlich nicht herbeigeführt. Die Folge davon ist, dass entweder die zentrale Behörde des ersuchten Staates das Schriftstück von sich aus in die eigene Amtssprache übersetzen lässt, oder dass die ersuchende Behörde aufgefordert wird, das Schriftstück in die Amtssprache des ersuchten Staates zu übersetzen oder ihm eine derartige Übersetzung beizufügen.

Durch die Regelungen in den Abs. 1 und 2 wurde ein tragbarer Kompromiss erzielt, der sowohl darauf Rücksicht nimmt, den Aufwand der Verwaltungsbehörden möglichst gering zu halten, als auch den gebotenen Schutz des Empfängers sicherstellt.

Wird eine besondere Form der Zustellung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b vom ersuchenden Staat gewünscht, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mit einer derartigen Zustellung besonders wichtige Schriftstücke übermittelt werden oder mit der Form besondere rechtliche Folgerungen verbunden sind. Aufgrund dessen wird in Abs. 3 normiert, dass diesfalls das zuzustellende Schriftstück in der Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst sein oder eine Übersetzung in diese Sprache beigefügt werden muss.

Es ist vorgesehen, dass Liechtenstein zu Art. 7 Abs. 2 – analog der Schweiz – eine entsprechende Erklärung abgibt: Falls der Empfänger in Liechtenstein die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ablehnt, dass er die Sprache nicht versteht, in der es abgefasst ist, nimmt die liechtensteinische Behörde eine erneute Zustellung erst vor, wenn die ersuchende Behörde das Schriftstück in die Amtssprache des Zustellungsorts übersetzt oder eine Übersetzung in dieser Sprache beifügt.

#### **Zu Art. 8 – Zustellungszeugnis**

Über die erfolgte Zustellung hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates oder die Behörde, welche die Zustellung tatsächlich vorgenommen hat, ein Zustellungszeugnis auszustellen. Das Zustellungszeugnis wurde im Interesse der Zweckmässigkeit und Einfachheit einheitlich festgelegt und entspricht dem in der Anlage des Übereinkommens beigefügten Muster (siehe Anlage 2). Das Zustellungszeugnis stellt die Erledigung des Ersuchens fest; gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben (Abs. 1).

Das Zustellungszeugnis ist von der Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat und das Zeugnis sohin ausgestellt hat, unmittelbar der ersuchenden Behörde zu übermitteln (Abs. 2).

Da die Zustellung gemäss dem Übereinkommen nicht durch die zentrale Behörde selbst erfolgen muss und es daher möglich ist, dass eine andere Behörde die Zustellung bewirkt, diese Behörde aber dem ersuchenden Staat nicht bekannt ist, sieht Abs. 3 einen Sichtvermerk der zentralen Behörde vor, der die Echtheit der vorgenommenen Amtshandlung bestätigt, wenn die Echtheit eines solchen Zeugnisses angezweifelt wird.

#### **Zu Art. 9 – Muster des Ersuchens und des Zustellungszeugnisses**

Die Bestimmung normiert die wichtige Frage der Sprache, in der das Zustellungsersuchen und das Zustellungszeugnis abzufassen sind.

Es wurde dabei davon ausgegangen, dass es nicht zulässig sein könne, derartige Zustellungsersuchen jeweils in der Amtssprache des ersuchenden Staates abzufassen, weil dadurch der ersuchten Behörde zu grosser Aufwand und Kosten entstehen würden. Daher ist in Abs. 1 normiert, dass die vorgedruckten Teile der dem Übereinkommen beigefügten Muster (des Zustellungsersuchens und des Zustellungszeugnisses) in den offiziellen Amtssprachen des Europarats, d.h. in Englisch oder Französisch, abzufassen sind; die Beifügung einer Übersetzung in die Amtssprache des ersuchenden Staates ist aber zulässig.

Hinsichtlich der Eintragungen sieht Abs. 2 vor, dass im Interesse der ersuchten Behörde deren Sprache zu verwenden ist. Ist dies nicht möglich, so ist die Eintragung auf Englisch oder Französisch vorzunehmen.

**Zu Art. 10 – Zustellung durch Konsularbeamte**

Neben der Zustellung über die zentrale Behörde lässt das Übereinkommen auch andere Zustellungswege zu, wenn die Vertragsstaaten diesbezüglich keine einschränkende Erklärung abgeben.

So kann nach Abs. 1 ein Schriftstück von einem Konsularbeamten (oder von einem Diplomaten) des ersuchenden Staates dem Empfänger, welcher sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates befindet, unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang zugestellt werden (sogenannter direkter konsularischer Weg).

Im Interesse einer geordneten Zustellung kann jedoch jeder Vertragsstaat – mittels einer entsprechenden Erklärung an den Generalsekretär des Europarats – einer solchen Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter in seinem Hoheitsgebiet widersprechen. Jeder andere Vertragsstaat kann sich dabei auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen (Abs. 2).

Die Erklärung nach Abs. 2 wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dieses Übereinkommen für den jeweiligen Vertragsstaat in Kraft tritt. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sodann drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam (Abs. 3).

Es ist vorgehesehen, dass Liechtenstein zu Art. 10 Abs. 2 eine entsprechende Erklärung abgibt. So wird einer Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die von konsularischen oder diplomatischen Vertretern eigenen Staatsangehörigen zugestellt werden, widersprochen.

**Zu Art. 11 – Zustellung durch die Post**

Neben der Zustellung durch ein Zustellungsersuchen an die zentrale Behörde oder der Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter des eigenen Staates ist wohl der einfachste Weg einer Zustellung der durch die Post und somit im direkten Wege. Art. 11 Abs. 1 lässt diese Zustellungsart zu.

Von den bisherigen Vertragsstaaten hat einzig Deutschland einen generellen Vorbehalt gegen diese direktpostalische Zustellung angebracht. Somit kann mit direkter Post in die Vertragsstaaten Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Schweiz und Spanien zugestellt werden. Nach Deutschland ist die Zustellung über die namhaft gemachten zentralen Behörden möglich.

Die unmittelbare Zustellung durch die Post stellt einen neuen und praktikablen sowie zeit- und kostensparenden Weg der Zustellung dar und ist daher sehr zu begrüßen.

Nachdem dieser Ansatz aber auch sehr weitreichend ist, wurde in Abs. 2 normiert, dass die Vertragsstaaten die Möglichkeit der direktpostalischen Zustellung sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht ganz oder teilweise beschränken können.

Von dieser Möglichkeit einer teilweisen sachlichen Beschränkung soll auch in Liechtenstein Gebrauch gemacht werden. So soll die direktpostalische Zustellung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Ausnahme von Angelegenheiten der Enteignung und des Waffenwesens sowie militärischen Dienstleistungen zugelassen werden.

Nach Abs. 3 kann diese Erklärung (ganz oder teilweise) auch wieder zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (VGH, APA) sprechen sich dafür aus, keine sachliche Beschränkung der direkt postalischen Zustellung in Asyl- und Fremdenpolizeiangelegenheiten – wie im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen – zu erklären, da dies der etablierten und effizienten langjährigen Praxis respektive bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen insbesondere dem Rahmenvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen

Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum entgegenstehen würde.

*Die Regierung folgt dieser Meinung und wird Asyl- und Fremdenpolizeiangelegenheiten – abweichend zu den Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht – nicht von der direkt postalischen Zustellung ausnehmen.*

Die FMA-Beschwerdekommision regt an zu prüfen, ob analog zur Schweiz bei der Zustellung durch Konsularbeamte und bei der Zustellung durch die Post ein Begleitschreiben verlangt werden soll. Nach den Erklärungen der Schweiz zu Art. 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 des Übereinkommens muss das zuzustellende Schriftstück zusammen mit einem Schreiben übermittelt werden, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger von der im Schreiben bezeichneten Behörde Informationen über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zustellung der Schriftstücke erhalten kann. Das Schreiben muss in einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder in einer Amtssprache des Zustellorts verfasst sein.

*Die Regierung sieht keine Notwendigkeit für ein solches Begleitschreiben. Liechtenstein schränkt die Zustellung durch Konsularbeamte (Art. 10) ohnehin auf eigene Staatsangehörige ein. Bei diesen kann davon ausgegangen werden, dass sie die Sprache, in der das zuzustellende Dokument verfasst ist, verstehen. Bei der direkt-postalischen Zustellung (Art. 11) kann das Vorliegen eines Begleitdokuments nicht überprüft werden. Darüber hinaus gelangt auch bei der MAK kein solches Begleitschreiben zur Anwendung.*

#### **Zu Art. 12 – Andere Übermittlungswege**

Insoweit die Möglichkeit der direkten Postzustellung nicht besteht, wird grundsätzlich der Weg über die zentrale Behörde des ersuchten Staates gegangen. Ein direkter Schriftverkehr zwischen der ersuchenden Behörde und der zentralen

Behörde des ersuchten Staates soll auch hier der Normalfall sein, doch soll die Möglichkeit der Einschaltung von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen nicht ausgeschlossen werden bzw. weiterhin bestehen bleiben (Abs. 1). Dieser zeitintensive Weg sollte jedoch weitestgehend vermieden werden.

Das Übereinkommen schliesst nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung andere als die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehene Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden (Abs. 2).

#### **Zu Art. 13 – Kosten**

Die Bestimmung beinhaltet die Kostentragung der jeweiligen Zustellung.

Um eine komplizierte und arbeitsaufwendige Verrechnung der mit der Zustellung verbundenen Kosten zu vermeiden, wird in Abs. 1 normiert, dass Zustellungen grundsätzlich kostenlos vorzunehmen sind. Hierunter werden Zustellungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 verstanden (siehe dazu im Detail zu Art. 6).

Sollte ein ersuchender Staat allerdings eine besondere Form der Zustellung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b verlangen, so fallen diese Kosten dem ersuchenden Staat zur Last (Abs. 2).

#### **Zu Art. 14 – Ablehnung der Erledigung**

Da Amtshilfe nie uneingeschränkt gewährt werden kann, zählt die Bestimmung in Art. 14 die zulässigen Ablehnungsgründe der Zustellung abschliessend auf.

So soll die Zustellung abgelehnt werden können, wenn es sich beim zuzustellenden Schriftstück um keine Verwaltungssache im Sinne des Art. 1 handelt (Abs. 1 Bst. a).

Weiters soll die Zustellung ausgeschlossen werden, wenn die Erledigung geeignet wäre, in die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere

wesentliche Interessen des ersuchten Staates einzugreifen (Abs. 1 Bst. b). Damit stehen dem ersuchten Staat ausreichende Handlungsmöglichkeiten offen, um im Einzelfall eine entsprechende Güterabwägung vorzunehmen.

Schliesslich besteht eine Grenze für die Zustellung in der faktischen Unmöglichkeit, dem Ersuchen zu entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn der Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu erreichen und dessen neue Anschrift nicht leicht festgestellt werden kann (Abs. 1 Bst. c).

Über die Ablehnung ist die ersuchende Behörde durch die zentrale Behörde des ersuchten Staates unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten (Abs. 2).

#### **Zu Art. 15 – Fristen**

In verschiedenen Staaten wird, wenn durch das zuzustellende Schriftstück eine Frist in Gang gesetzt wird, nicht der Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstücks, sondern der Zeitpunkt der Absendung des Schriftstücks bei der Behörde als massgebend angesehen. Durch die Bestimmung in Art. 15 soll sichergestellt werden, dass auch in solchen Fällen die Zustellung nicht zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Empfänger die gesetzlich geforderten oder für seine Rechtsverteidigung bzw. Rechtsvertretung nützlichen Massnahmen mangels Zeit nicht mehr vornehmen kann.

Art. 15 normiert daher, dass dem Empfänger, wenn die Zustellung für ihn eine Frist in Gang setzt, eine vom ersuchenden Staat festzulegende angemessene Zeit von der Übergabe des Schriftstücks an eingeräumt werden muss, um je nach Lage des Falles beim Verfahren anwesend zu sein, sich vertreten zu lassen oder die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Da nach der liechtensteinischen Rechtsordnung derartige Fristen grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des betreffenden Schriftstücks zu laufen beginnen, stellt die gegenständliche Bestimmung kein Problem dar.

**Zu Art. 16 — Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen**

Das Übereinkommen stellt ein sogenanntes „Grundlagenübereinkommen“ dar. Es steht somit nicht dem Abschluss künftiger bilateraler Verträge bzw. internationaler Übereinkünfte oder sonstigen Absprachen und Übungen zwischen Vertragsstaaten entgegen und hindert auch nicht die Anwendbarkeit bereits bestehender derartiger Verträge und Übereinkünfte bzw. Absprachen und Übungen, die Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

**Kapitel II – Schlussbestimmungen**

Die nachfolgenden Schlussbestimmungen beinhalten die herkömmlichen bzw. üblichen Schlussklauseln von Europaratsübereinkommen und werden daher nur kurz dargelegt.

**Zu Art. 17 – Inkrafttreten des Übereinkommens**

Art. 17 Abs. 1 normiert, dass das Übereinkommen für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufliegt und dieses der Ratifikation, der Annahme oder Genehmigung bedarf. Die entsprechenden Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Die Abs. 2 und 3 behandeln das Inkrafttretensdatum.

**Zu Art. 18 – Revision des Übereinkommens**

Die Bestimmung sieht eine Revision des Übereinkommens nach Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten vor. Der Hintergrund dieser Bestimmung besteht darin, dass das Übereinkommen das erste multilaterale Übereinkommen über die Leistung von Amtshilfe in Verwaltungssachen darstellt und eine Überprüfung der damit gewonnenen Erfahrungen nach einem bestimmten Zeitablauf als zweckmässig und notwendig erachtet wurde. Bisher hat eine solche Überprüfung aufgrund der eher geringen Anzahl von Vertragsparteien noch nicht stattgefunden.

Die bisherigen Vertragsstaaten haben aber anlässlich einer vom Europarat 2015 durchgeführten Befragung bestätigt, dass das Übereinkommen problemlos funktioniert und zu keinen Schwierigkeiten in der Umsetzung geführt hat.

#### **Zu Art. 19 – Beitritt eines Nichtmitgliedstaats des Europarats**

Das Übereinkommen stellt ein sogenanntes „offenes“ Übereinkommen dar, d.h. es steht nicht allein den Mitgliedstaaten des Europarats offen, sondern es können dem Übereinkommen auch andere Staaten beitreten. Ein solcher Beitritt ist allerdings nur auf Einladung des Ministerkomitees des Europarats möglich und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einschliesslich der Stimmen aller Vertragsstaaten (Abs. 1).

Der Beitritt erfolgt sodann durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats, welche drei Monate nach der Hinterlegung wirksam wird (Abs. 2).

#### **Zu Art. 20 – Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens**

Jeder Staat kann im Rahmen der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete benennen, auf die dieses Übereinkommen zur Anwendung gelangen soll (Abs. 1).

Darüber hinaus kann jeder Staat seinen räumlichen Geltungsbereich – durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung – jederzeit auf jedes weitere bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann (Abs. 2).

Jede Erklärung nach Abs. 2 kann sodann auch wieder zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam (Abs. 3).

**Zu Art. 21 – Vorbehalte zu dem Übereinkommen**

Gemäss der Bestimmung in Art. 21 sind keine Vorbehalte zu gegenständlichem Übereinkommen zulässig.

**Zu Art. 22 – Kündigung des Übereinkommens**

Schliesslich kann das Übereinkommen von den jeweiligen Vertragsstaaten durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation gekündigt werden (Abs. 1).

Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär erfolgt. Das Übereinkommen findet jedoch weiterhin auf die vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Zustellungsersuchen Anwendung (Abs. 2).

**Zu Art. 23 – Aufgaben des Verwahrers des Übereinkommens**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten und jedem Staat, welcher diesem Übereinkommen beigetreten ist, das Nachstehende:

- jede Unterzeichnung (Bst. a);
- jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde (Bst. b);
- jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Art. 17 Abs. 2 und 3 (Bst. c);
- jedwede eingegangene Erklärung nach Art. 1 Abs. 2, 3 und 4 (Bst. d), nach Art. 2 Abs. 5 (Bst. e), nach Art. 10 Abs. 2 und 3 (Bst. f) und nach Art. 11 Abs. 2 und 3 (Bst. g);
- jede eingegangene Erklärung oder Notifikation nach Art. 20 Abs. 2 und 3 (Bst. h); und schliesslich

- jede nach Art. 22 Abs. 1 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird (Bst. i).

## **5.2 Abänderung des Zustellgesetzes**

Wie bereits unter Punkt 4.2 ausgeführt, sind durch die Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens geringfügige Anpassungen im Zustellgesetz vorzunehmen.

In Art. 13 ZustG sind die besonderen Fälle der Zustellung im Ausland normiert. Abs. 1 legt dabei u.a. allgemein fest, dass Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen vorzunehmen sind. Dies umfasst auch das gegenständliche Übereinkommen und die vom Fürstentum Liechtenstein gemäss diesem Übereinkommen gleichzeitig abzugebenden Erklärungen, welche sinngemäss anzuwenden sind. Eine gesetzliche Anpassung des Art. 13 ZustG erscheint aufgrund der gegebenen Rechtslage somit nicht notwendig.

### **Zu Art. 14 Abs. 4**

Art. 14 ZustG behandelt in den geltenden Abs. 1 bis 3 die Zustellung ausländischer Dokumente im Inland.

Für die Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden in Verwaltungssachen sollen gemäss dem neu geschaffenen Abs. 4 – falls in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt ist – ausserdem die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

Dokumente werden nur zugestellt, wenn sichergestellt ist, dass auch der ersuchende und somit ausländische Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde. Das Vorliegen der Gegenseitigkeit kann auch durch Staatsverträge festgestellt werden (Bst. a).

Im Übrigen sind das gegenständliche Übereinkommen und die vom Fürstentum Liechtenstein gemäss diesem Übereinkommen gleichzeitig abzugebenden Erklärungen sinngemäss anzuwenden (Bst. b).

Die Anpassung in Abs. 4 entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 12 Abs. 4 des österreichischen Zustellgesetzes (öZustG)<sup>5</sup>.

## 6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Ratifikation des Übereinkommens stehen keine Bestimmungen aus Verfassung oder Gesetzen entgegen.

Wie bereits in den Erläuterungen bei den jeweiligen Artikeln ausgeführt, sollen die nachfolgenden Erklärungen abgegeben werden. Das Übereinkommen lässt dies zu.

### Erklärungen:

*„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt:*

- *Zu Art. 1 Abs. 2: Das Übereinkommen findet auf Basis der Gegenseitigkeit Anwendung auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit eines Gerichtes fällt. Es findet keine Anwendung auf dem Gebiet des Steuerrechts.*
- *Zu Art. 2 Abs. 1: Zentrale Behörde ist die Stabsstelle Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz.*
- *Zu Art. 7 Abs. 2: Falls der Empfänger in Liechtenstein die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ablehnt, dass er die Sprache nicht versteht,*

---

<sup>5</sup> BGBl. Nr. 200/1982.

*in der es abgefasst ist, nimmt die liechtensteinische ersuchte Behörde eine erneute Zustellung erst vor, wenn die ersuchende Behörde das Schriftstück in die Amtssprache des Zustellungsorts übersetzt oder eine Übersetzung in dieser Sprache beifügt.*

- *Zu Art. 10 Abs. 2: Einer Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die von konsularischen oder diplomatischen Vertretern eigenen Staatsangehörigen zugestellt werden, wird widersprochen.*
- *Zu Art. 11 Abs. 2: Liechtenstein lässt die Zustellung direkt durch die Post auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Ausnahme von Angelegenheiten der Enteignung und des Waffenwesens sowie militärischen Dienstleistungen zu.“*

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit dem Übereinkommen sind keine neuen und veränderten Kernaufgaben verbunden.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Das Übereinkommen führt zu verschiedenen Erleichterungen bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen. So stellt die unmittelbare Zustellung durch die Post einen neuen und praktikablen sowie zeit- und kostensparenden Weg der Zustellung dar. Auch die Befreiung von der Legalisation sowie weiteren Förmlichkeiten führt zu einer Vereinfachung der Verfahrensabläufe und bringt eine entsprechende Kosten- und Zeitersparnis. Andererseits wird es der Regierungskanzlei als zentraler Behörde im Sinne des Übereinkommens obliegen,

ausländische Ersuchen, die nicht direkt postalisch zugestellt werden, entgegenzunehmen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Dadurch, dass Liechtenstein nur sehr wenige Bereiche von der direkten postalischen Zustellung ausnimmt, wird der Arbeitsanfall bei der zentralen Behörde reduziert. Zudem wird Liechtenstein das Übereinkommen nicht auf Steuersachen anwenden. Mangels Erfahrungswerten über die zu erwartende Anzahl internationaler Zustellungersuchen ist eine Schätzung des entsprechenden Mehraufwandes derzeit allerdings nicht möglich.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Das Übereinkommen betrifft Nachhaltigkeitsziel «16 Frieden Gerechtigkeit und Starke Institutionen» der UNO insbesondere die beiden Unterpunkte «16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten» sowie «16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen». Die Ratifikation des Übereinkommens beseitigt die bestehenden Rechtsunsicherheiten sowie Verfahrensverzögerungen bei der Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland. Sie führt zu Vereinfachungen bei der Zustellung von amtlichen Dokumenten und steigert damit die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Bei der bis anhin praktizierten diplomatischen Zustellung kann es zudem zu Beeinträchtigungen der Verfahrensgrundrechte der Adressaten, insbesondere zur Beeinträchtigung des Beschleunigungsgebots und des rechtlichen Gehörs, kommen. Mit der Ratifikation des Übereinkommens wird eine entsprechende Stärkung der Verfahrensrechte (Beschleunigungsgebot, rechtliches Gehör) herbeigeführt.

## 7.4 Evaluation

Das Übereinkommen selbst sieht in Art. 18 eine Evaluation vor. Diese kann auch von einem Vertragsstaat verlangt werden. Zudem führt der Europarat regelmässig Befragungen zum Funktionieren des Übereinkommens durch.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle

- a) dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

und

- b) der Abgabe der folgenden Erklärungen zum Übereinkommen:

Zu Art. 1 Abs. 2:

Das Übereinkommen findet auf Basis der Gegenseitigkeit Anwendung auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit eines Gerichtes fällt. Es findet keine Anwendung auf dem Gebiet des Steuerrechts.

Zu Art. 2 Abs. 1:

Zentrale Behörde ist die Stabsstelle Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz.

Zu Art. 7 Abs. 2:

Falls der Empfänger in Liechtenstein die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ablehnt, dass er die Sprache nicht versteht, in der es abgefasst ist, nimmt die liechtensteinische ersuchte Behörde eine erneute Zustellung erst vor, wenn die ersuchende Behörde das Schriftstück in die Amtssprache des Zustellungsorts übersetzt oder eine Übersetzung in dieser Sprache beifügt.

Zu Art. 10 Abs. 2:

Einer Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die von konsularischen oder diplomatischen Vertretern eigenen Staatsangehörigen zugestellt werden, wird widersprochen.

Zu Art. 11 Abs. 2:

Liechtenstein lässt die Zustellung direkt durch die Post auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Ausnahme von Angelegenheiten der Enteignung und des Waffenwesens sowie militärischen Dienstleistungen zu.

seine Zustimmung erteilen,

c) die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

sowie

d) die Regierung ermächtigen, die Erklärungen zurückzunehmen, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*



### III. REGIERUNGSVORLAGE

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Zustellgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBl. 2008 Nr. 331, wird wie folgt abgeändert:

##### **Art. 14 Abs. 4**

4) Für die Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden in Verwaltungssachen gelten, falls in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt ist, ausserdem die folgenden Bestimmungen:

- a) Dokumente werden nur zugestellt, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde. Das Vorliegen von Gegenseitigkeit kann durch Staatsverträge festgestellt werden.

- b) Im Übrigen sind das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und die vom Fürstentum Liechtenstein gemäss diesem Übereinkommen abgegebenen Erklärungen sinngemäss anzuwenden.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits hängige Zustellungen von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland findet das neue Recht Anwendung.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft.

## **Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland**

Strassburg/Strasbourg, 24.XI.1977

*Amtliche Übersetzung Deutschlands*

---

### **Präambel**

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht; überzeugt, dass die Einführung geeigneter Massnahmen der gegenseitigen Amtshilfe zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird; in der Erwägung, dass es wichtig ist, Schriftstücke in Verwaltungssachen, die im Ausland zugestellt werden sollen, den Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, sind wie folgt übereingekommen:

### **Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

##### **Anwendungsbereich des Übereinkommens**

1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten.

2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung in Steuer- oder Strafsachen. Jedoch kann jeder Staat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass bezüglich der an ihn gerichteten Ersuchen das Übereinkommen in Steuersachen sowie auf Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt. Dieser Staat kann in seiner Erklärung mitteilen, dass er sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen wird.

3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht anwenden wird. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

4) Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. Sie können ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

## **Artikel 2**

### **Zentrale Behörde**

1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Zustellungsersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Bundesstaaten steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen.

2) Jeder Vertragsstaat kann andere Behörden bestimmen, welche dieselben Aufgaben haben wie die zentrale Behörde; er legt ihre örtliche Zuständigkeit fest. Jedoch hat die ersuchende Behörde stets das Recht, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden.

3) Jeder Vertragsstaat kann ausserdem eine Absendebehörde bestimmen, welche die von seinen eigenen Behörden ausgehenden Zustellungsersuchen zusammenzufassen und an die zuständige zentrale Behörde im Ausland weiterzuleiten hat. Bundesstaaten steht es frei, mehrere Absendebehörden zu bestimmen.

4) Bei den genannten Behörden muss es sich entweder um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln.

5) Jeder Vertragsstaat teilt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung Bezeichnung und Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden mit.

## **Artikel 3**

### **Zustellungsersuchen**

Jedes Zustellungsersuchen wird an die zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet. Es ist nach dem Muster zu stellen, das diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist; das zuzustellende Schriftstück ist ihm beizufügen. Das Ersuchen und das Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln; eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift rechtfertigt jedoch nicht die Ablehnung des Ersuchens.

## **Artikel 4**

### **Befreiung von der Legalisation**

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

## **Artikel 5**

### **Ordnungsmässigkeit des Ersuchens**

Ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Ansicht, dass das Ersuchen nicht diesem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Behörde und führt dabei die Einwände gegen das Ersuchen einzeln an.

## **Artikel 6**

### **Art der Zustellung**

1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates nimmt die Zustellung auf Grund dieses Übereinkommens vor, und zwar:

- a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder
- b) in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

2) Von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe b abgesehen, darf die Zustellung stets durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

3) Wünscht die ersuchende Behörde, dass die Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt, so entspricht die zentrale Behörde des ersuchten Staates diesem Wunsch, sofern diese Frist eingehalten werden kann.

## **Artikel 7**

### **Sprachen**

1) Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zugestellt werden, so braucht keine Übersetzung beigefügt zu werden.

2) Lehnt jedoch der Empfänger die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ab, dass er die Sprache nicht versteht, in der es abgefasst ist, so lässt die zentrale Behörde des ersuchten Staates das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzen. Sie kann auch die ersuchende Behörde auffordern, das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übersetzen oder ihm eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.

3) Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zugestellt werden, so wird das Schriftstück auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet.

## **Artikel 8**

### **Zustellungszeugnis**

1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates oder die Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, stellt ein Zustellungszeugnis aus, das dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht. Das Zeugnis stellt die Erledigung des Ersuchens fest; gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben.

2) Das Zeugnis wird von der Behörde, die es ausgestellt hat, der ersuchenden Behörde unmittelbar zugesandt.

3) Die ersuchende Behörde kann die zentrale Behörde des ersuchten Staates bitten, ein Zeugnis, das nicht von dieser zentralen Behörde ausgestellt worden ist, mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn die Echtheit dieses Zeugnisses angezweifelt wird.

## **Artikel 9**

### **Muster des Ersuchens und des Zustellungszeugnisses**

1) Die vorgedruckten Teile des diesem Übereinkommen beigefügten Musters müssen in einer der Amtssprachen des Europarats abgefasst sein. Sie können ausserdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Staates der ersuchenden Behörde abgefasst sein.

2) Die Eintragungen sind in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in einer der Amtssprachen des Europarats vorzunehmen.

## **Artikel 10**

### **Zustellung durch Konsularbeamte**

1) Jeder Vertragsstaat kann Zustellungen von Schriftstücken an Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang durch seine Konsularbeamten oder, wenn es die Umstände erfordern, durch seine Diplomaten vornehmen lassen.

2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widersprechen, wenn ein Schriftstück einem seiner Staatsangehörigen, einem Angehörigen eines dritten Staates oder einem Staatenlosen zugestellt werden soll. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt. Sie kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

## **Artikel 11**

### **Zustellung durch die Post**

1) Jeder Vertragsstaat kann Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen lassen.

2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung der Zustellung durch die Post in seinem Hoheitsgebiet wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers oder für bestimmte Arten von Schriftstücken ganz oder teilweise widersprechen. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. Sie kann ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

## **Artikel 12**

### **Andere Übermittlungswege**

1) Jedem Vertragsstaat steht es frei, für Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken den diplomatischen oder konsularischen Weg zu benutzen.

2) Dieses Übereinkommen schliesst nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung andere als die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden.

## **Artikel 13**

### **Kosten**

1) Erfolgt die Zustellung eines ausländischen Schriftstücks nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2, so darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

2) Die ersuchende Behörde hat die Kosten zu zahlen oder zu erstatten, die durch die von ihr nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gewünschte Form der Zustellung entstehen.

## **Artikel 14**

### **Ablehnung der Erledigung**

1) Die zentrale Behörde des um Zustellung ersuchten Staates kann es ablehnen, dem Ersuchen stattzugeben:

- a) wenn sich nach ihrer Ansicht das zuzustellende Schriftstück nicht auf eine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 bezieht;

- b) wenn sie die Erledigung für geeignet hält, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen;
- c) wenn der Empfänger unter der von der ersuchenden Behörde angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist und wenn seine Anschrift nicht leicht festgestellt werden kann.

2) Über die Ablehnung unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchten Staates unverzüglich die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe.

### **Artikel 15**

#### **Fristen**

Wird ein Schriftstück zur Zustellung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats übermittelt, so muss dem Empfänger, wenn diese Zustellung für ihn eine Frist in Gang setzt, eine von dem ersuchenden Staat festzulegende angemessene Zeit von der Übergabe des Schriftstücks an eingeräumt werden, um je nach Lage des Falles beim Verfahren anwesend zu sein, sich vertreten zu lassen oder die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

### **Artikel 16**

#### **Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen**

Dieses Übereinkommen lässt bestehende oder künftige internationale Übereinkünfte oder sonstige Absprachen und Übungen zwischen Vertragsstaaten auf Gebieten unberührt, die Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

## **Kapitel II – Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17**

#### **Inkrafttreten des Übereinkommens**

1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

## **Artikel 18**

### **Revision des Übereinkommens**

Auf Ersuchen eines Vertragsstaats oder nach Ablauf des dritten Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Übereinkommens folgt, nehmen die Vertragsstaaten mehrseitige Konsultationen auf, bei denen sich jeder andere Mitgliedstaat des Europarats durch einen Beobachter vertreten lassen kann, um die Anwendung des Übereinkommens sowie die Zweckmässigkeit seiner Revision oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen zu prüfen. Diese Konsultationen finden auf einer vom Generalsekretär des Europarats einberufenen Tagung statt.

## **Artikel 19**

### **Beitritt eines Nichtmitgliedstaats des Europarats**

1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten; ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einschliesslich der Stimmen aller Vertragsstaaten.

2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

## **Artikel 20**

### **Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens**

1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

## **Artikel 21**

### **Vorbehalte zu dem Übereinkommen**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

## **Artikel 22**

### **Kündigung des Übereinkommens**

1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt. Jedoch findet das Übereinkommen weiterhin auf die vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Zustellungsersuchen Anwendung.

## **Artikel 23**

### **Aufgaben des Verwahrers des Übereinkommens**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 17 Absätze 2 und 3;
- d) jede nach Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 eingegangene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 2 Absatz 5 eingegangene Erklärung;
- f) jede nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- g) jede nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- h) jede nach Artikel 20 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung oder Notifikation;
- i) jede nach Artikel 22 Absatz 1 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 24. November 1977 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

**Anlage**

**Muster**

nach den Artikeln 3,8 und 9 des Übereinkommens

**ZUSTELLUNGERSUCHEN<sup>1</sup>**

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN  
IN VERWALTUNGSSACHEN IM AUSLAND (SEV Nr. 94)

1. 

ERSUCHENDE BEHÖRDE
BEZEICHNUNG:
ANSCHRIFT:

 ....., den .....
2. 

EMPFANGENDE ZENTRALE BEHÖRDE
ANSCHRIFT:
3. AZ. der ersuchenden Behörde:
4. GEGENSTAND DES ERSUCHENS: Zustellung eines Schriftstücks in Verwaltungssachen im Ausland (Schriftstück in zwei Stücken beigelegt)
5. WESENTLICHER INHALT DES SCHRIFTSTÜCKS: .....
6. EMPFÄNGER DES SCHRIFTSTÜCKS:
- A. NAME (in Blockbuchstaben) und Vornamen:
  - B. Gegebenenfalls nähere Angaben zur Feststellung des Empfängers:
  - C. ANSCHRIFT:
    - Straße: Nr.:
    - Ort:
    - Kanton, Grafschaft, Provinz, Land:
  - D. STAAT:
7. GEWÜNSCHTE ZUSTELLUNG :
- A.  in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)
  - B.  in der folgenden besonderen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) (die Übersetzung des Schriftstücks ist beizufügen):
  - C.  durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Artikel 6 Absatz 2)

Die empfangende zentrale Behörde wird gebeten, der ersuchenden Behörde ein Stück des Schriftstücks – und seiner Anlagen – mit dem ZUSTELLUNGSZEUGNIS auf der Rückseite zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Unterschrift und/oder Stempel

<sup>1</sup> Das Formblatt ist in zwei Stücken, einem Original und einem Doppel (Artikel 3 des Übereinkommens), auszufüllen.

**Zurückzusendendes Formblatt**

8. ERSUCHENDE BEHÖRDE: .....

ANSCHRIFT:.....  
.....

**ZUSTELLUNGSZEUGNIS**

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen,

---

9. DASS DAS ERSUCHEN ERLEDIGT WORDEN IST

am (datum) .....  
in (Ort, Straße, Nummer) .....  
in folgender Form:

- A.  in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)
- B.  in der folgenden besonderen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)
- C.  durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Artikel 6 Absatz 2)

Die in dem Ersuchen genannten Schriftstücke sind übergeben worden an (Name der Person und gegebenenfalls Verhältnis zum Zustellungsempfänger – Verwandtschafts- Arbeits-, oder sonstiges Verhältnis):

.....  
.....  
.....

---

10.  DASS DAS ERSUCHEN NICHT ERLEDIGT WORDEN IST, und zwar aus folgenden Gründen:

---

11. ANLAGEN

- A.  Kostenaufstellung
  - B.  Erledigungsnachweise
  - C.  zurückgesandte Schriftstücke
- 

12. ERSUCHTE BEHÖRDE

Bezeichnung der Dienststelle und Abteilung

Ausgefertigt in ..... am .....

Unterschrift und/oder Stempel

**Liste der Vertragsstaaten (Stand Oktober 2024)**

	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Ratifikation</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Belgien	18/11/1980	08/07/1982	01/11/1982
Deutschland	06/11/1979	24/09/1982	01/01/1983
Estland	19/05/2000	25/04/2001	01/08/2001
Frankreich	24/11/1977	21/12/1979	01/11/1982
Griechenland	24/11/1977		
Italien	24/11/1977	16/10/1984	01/02/1985
Luxemburg	24/11/1977	08/12/1980	01/11/1982
Malta	16/11/1988		
Österreich	02/10/1979	24/11/1982	01/03/1983
Portugal	16/10/1980		
Schweiz	24/11/1977	04/06/2019	01/10/2019
Spanien	27/05/1986	16/07/1987	01/11/1987
Ukraine	12/04/2018		